

.....

**Gesellschaftsvertrag der
Bildung - Erziehung - Betreuung in Norderstedt gGmbH
(BEB in Norderstedt gGmbH)**

Präambel

Die gemeinnützige Gesellschaft Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH (BEB in Norderstedt gGmbH) engagiert sich als Dienstleistungsgesellschaft für die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Sicherstellung von Betreuungsangeboten – außerhalb des Unterrichts – für Norderstedter Schülerinnen und Schüler.

Die Gesellschaft stellt das in der Landesverfassung (§ 6a) genannte Recht in den Mittelpunkt ihrer Arbeit: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.“

Für die Gesellschaft sind außerdem Grundlage ihrer Tätigkeit

- der § 6 „Ganztagsschulen und Betreuungsangebote“ des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 zuletzt geändert am 28.01.2011,
- die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im 8-jährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Bildung und Betreuung) des Landes Schleswig-Holstein vom 01.12.2010,
- der Beschluss der Stadtvertretung Norderstedt vom 28.06.2011 zur Einführung der Offenen Ganztagsgrundschulen an allen Norderstedter Grundschulen in den nächsten zehn Jahren,
- der Gesellschaftsvertrag,
- die Rahmenkonzeption für Offene Ganztagsgrundschulen in Norderstedt sowie
- die pädagogischen Leitlinien.

Änderungen der Rahmenbedingungen der Gesellschaft erfolgen bei Grundsatzfragen wie dem Gesellschaftsvertrag durch die Stadtvertretung Norderstedt und/oder durch den für Schulen zuständigen Fachausschuss der Stadt Norderstedt, z.B. im Falle von Entgeltsätzen, Sozialstaffel, Stellenschlüssel und Rahmenkonzeption.

§ 1 Firma, Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet: Bildung – Erziehung – Betreuung in Norderstedt gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Norderstedt.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Sicherstellung von Betreuungsangeboten – außerhalb des Unterrichts – für Norderstedter Schülerinnen und Schüler.
2. Der Zweck ist, Ganztagsangebote an den Norderstedter Schulen zu sichern und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, ergänzend zum planmäßigen Unterricht, die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.
3. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Mitgestaltung und stetige Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption für Ganztagsschulen in Kooperation mit den Schulen,
 - b. Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur,
 - c. Beauftragung externer Dienstleister.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke unter Beachtung von § 58 Nr. 6 und 7 AO.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beginn der Geschäftstätigkeit

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister auf.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (Fünfundzwanzigtausend Euro) und ist sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

2. Die Stammeinlage wird übernommen von:

Stadt Norderstedt

€ 25.000

(Anteil Nr. 1)

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

2. Ein beratender Fachbeirat soll einberufen werden. Die näheren Regelungen zu den Aufgaben und Rechten des Beirates, die Zusammensetzung des Beirates sowie eine Geschäftsordnung werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fachausschuss.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so wird die Gesellschaft durch sie/ihn vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in und eine/n Prokuristin/en vertreten. Jedem/Jeder Geschäftsführer/in kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Der/die Geschäftsführer/innen können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Doppel- oder Mehrvertretung gemäß § 181 BGB zweite Alternative befreit werden.
2. Der/die Geschäftsführer/innen werden unbefristet bestellt. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Geschäftsführer/in sein.
3. Das Dienstverhältnis der Geschäftsführer/innen ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln, der konkrete Kündigungsfristen enthält. Der Vertrag bedarf der Unterschrift der/des Aufsichtsratsvorsitzenden.
4. Der/die Geschäftsführer/innen sind für das Führen der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt Norderstedt verpflichtet. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus den Regeln für das Beteiligungscontrolling der Stadt Norderstedt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterbeschlüsse und der Beschlüsse des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung.

Der Gesellschafterin steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu. Sie teilt der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind und aktualisiert diese laufend.

Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft (§ 13)
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Berichterstattung an den Aufsichtsrat (§ 12)
 - d) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes (§ 12) innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz der Geschäftsführung eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Deren Mitglieder sind:
 - Zuständige/r Dezernent/in Norderstedt kraft Amtes
 - Schulrat/-rätin Kreis Segeberg kraft Amtes
 - 9 von der Stadt Norderstedt zu bestimmende Mitglieder aus dem Kreis der Stadtvertreter/innen sowie der bürgerlichen Ausschussmitglieder
 - 2 Vertreter/innen der derzeitigen Hortträger in der Stadt Norderstedt, die ebenfalls von der Stadt Norderstedt bestimmt werden – solange Horte bestehen.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Bestellung durch die Gesellschafterversammlung.
3. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, aber spätestens mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Bestellung des Aufsichtsrats beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.
4. War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zur Verwaltung, zu den politischen Gremien, zum Schulamt oder zum derzeitigen Hortträger bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder den politischen Gremien oder des Schulamtes auch aus dem Aufsichtsrat aus.
5. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt für die Restdauer ihrer/seiner ursprünglichen Amtszeit.
7. Der Aufsichtsrat wird von der/dem Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Der Aufsichtsrat sollte einmal im Kalenderhalbjahr tagen.
8. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

9. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen seit Aufgabe des Briefes erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
10. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gibt bei erneuter Abstimmung über denselben Gegenstand und Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
12. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Gesellschaftern auf Verlangen zugänglich zu machen.
13. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder in Verhinderung von seinem/ihrer Vertreter(in) im Namen des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Bildung-Erziehung-Betreuung gGmbH“ abgegeben.
14. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen ihre Aufgaben mit der Sorgfalt und Verantwortung eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds wahr. Insbesondere sind sie in allen vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnissen der Gesellschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
15. Die auf Veranlassung der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Stadtvertretung handeln. Sie sind der Gesellschafterin gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor. Er hat sich für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft einzusetzen. Die von der Stadt Norderstedt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Weisungen des Hauptausschusses bzw. des zuständigen Fachausschusses sowie der Stadtvertretung zu befolgen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere deren Anstellung und Entlassung
 - c) Erteilung und Widerruf von Alleinvertretungsbefugnissen für einzelne Geschäftsführer
 - d) Beschluss des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie die Grundsätze für die Gewährung der Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen

- f) Entgegennahme der unterjährigen Berichte der Geschäftsführung
 - g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind
 - h) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - i) Vorberatung der Ziffern a. und b. der Gesellschafterversammlungsaufgaben (§ 11) für die Gesellschafterversammlung.
3. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt (§ 7), so enthält die dann zwingende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten
- a) Miet-, Pacht- und Leasingverträge über Immobilien, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
 - c) Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen soweit ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
- Die Wertgrenzen werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder durch den Gesellschafter einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 2. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Fristverkürzung zulässig.
- 3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- 5. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von dem Gesellschafter zu unterschreiben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie des Protokolls ist der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- a) Bestellung des Abschlussprüfers,
- b) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
- c) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
- d) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- e) Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung den Wirtschaftsplan auf. Sie legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vom Aufsichtsrat vor Beginn der abschließenden Haushaltsberatungen beschlossen werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere einen Vorbericht, den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan, den Stellenplan sowie den fünfjährigen Finanzplan. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
3. Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Sinne von § 12 Abs.4 EigVO ist ein Nachtrag aufzustellen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung.

§ 13 Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.
3. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Bestimmungen des KPG.
4. Der Stadt Norderstedt werden die Befugnisse nach § 53 HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt werden

zudem die Befugnisse nach §116 Abs. 1 Ziff.3 und 4 sowie Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO SH) eingeräumt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 des HGrG zu erstrecken.

5. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und anschließend dem Gesellschafter zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
6. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
7. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Norderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt des Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können daneben auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden.